Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Bonn, den 5. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Gewandt, Porten, Lampersbach, Wieninger, Schmidhuber und Genossen — Drucksache V/3741 —**

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

> Aus Anlaß der Einbeziehung aller Angestellten in die gesetzliche Rentenversicherung wurde die Bundesregierung am 8. Dezember 1967 durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD aufgefordert, dem Deutschen Bundestag baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige vorzulegen. Nachdem nun über ein Jahr verstrichen ist, ohne daß die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt hat, fragen wir die Bundesregierung:
>
> 1. Hält die Bundesregierung eine baldige Klärung des Problems der Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung für dringend erforderlich?

Die Bundesregierung hält die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige und Angehörige freier Berufe für erforderlich, weil die Altersvorsorge dieses Personenkreises oft nur unzureichend ist. Lediglich etwa ein Fünftel dieser Personen kann mit einer Rente aus der Rentenversicherung rechnen, die der eines Arbeitnehmers nach einem vollen Arbeitsleben entspricht. Zwei Fünftel, die nach ihrer Arbeitnehmerzeit die Rentenversicherung nicht fortsetzen, werden — neben einer in vielen Fällen ungenügenden anderweitigen Altersvorsorge — nur Renten in Höhe eines Nebeneinkommens erhalten. Ein weiteres Fünftel erreicht nur eine Rente wie Arbeitnehmer nach der Hälfte ihres Arbeitslebens. Das letzte Fünftel ist in der Rentenversicherung überhaupt nicht versichert und hat daher aus dieser Versicherung keine Rente zu erwarten. Diese Versorgungslücken sind ein besonderes Problem der Selbständigen und Angehörigen freier Berufe.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Angesichts dieser Tatsachen ist die Bundesregierung bestrebt, dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 1967 nachzukommen und sobald wie möglich einen Gesetzentwurf über die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige und Angehörige freier Berufe vorzulegen. Bei der Vielfalt der zu berücksichtigenden Belange verschiedenster Gruppen und bei dem Umfang und der Bedeutung dieses sozialpolitischen Vorhabens ist eine kurzfristige Bewältigung der Vorbereitungsarbeiten nicht möglich. Die Arbeiten können daher bis zum Ende dieser Legislaturperiode nicht mehr abgeschlossen werden.

2. Wie viele Selbständige gibt es zur Zeit in der Bundesrepublik?

Einschließlich der Landwirte gibt es in der Bundesrepublik Deutschland — ohne mithelfende Familienangehörige — rund 3 Millionen Selbständige. Hiervon bestreiten rund 2,7 Millionen ihren Lebensunterhalt überwiegend aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

3. Wie viele von ihnen (ohne Handwerker) kommen nach Schätzung der Bundesregierung für eine Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung in Frage und welches Höchstalter wurde hierbei zugrunde gelegt?

Für etwa zwei Drittel der in der Antwort auf Frage 2 genannten rund 2,7 Millionen Erwerbstätigen gibt es bereits Pflichtversicherungen unterschiedlicher Art. Es sind dies vor allem die Altershilfe für Landwirte, die Pflichtversicherung der Handwerker, der Hausgewerbetreibenden, der Küstenfischer und Küstenschiffer in der Arbeiterrentenversicherung, die Pflichtversicherung einiger freier Berufe in der Angestelltenversicherung und die landesgesetzlichen Versicherungs- und Versorgungswerke der Heilberufe.

Der Kreis der Personen, für die eine Öffnung der Rentenversicherung in Betracht kommt, ist daher nicht so groß wie allgemein angenommen wird. Werden die genannten und bereits pflichtversicherten Selbständigen abgezogen, so ergibt sich eine Zahl von etwa 0,9 Millionen Personen. Wird ein Höchstalter von 65 Jahren für die Eintrittsmöglichkeit festgelegt, so verbleiben etwa 0,8 Millionen Personen. Diese Zahl kann jedoch nur geschätzt werden, weil neben den relativ leicht erfaßbaren Gruppen der Handelsberufe, Fuhrunternehmer, Gastwirte, Fabrikanten und rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe andere freiberuflich Tätige wie etwa Künstler und Schriftsteller stehen, deren Erfassung und wirksame Abgrenzung, insbesondere gegenüber Gelegenheits- und Nebentätigkeiten, Schwierigkeiten bereitet.

4. Wie viele Personen haben zur Zeit das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung?

Die Zahl der Personen, die das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung haben, ist unbekannt. Außer den Pflichtversicherten und solchen freiwillig Versicherten, die im Laufe des Jahres 1967 mindestens einen Beitrag entrichteten, gab es bis zu diesem Zeitpunkt rund 5 Millionen Personen, die irgendwann zwischen 1924 und 1967 (Pflicht- oder freiwillige) Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Darunter befindet sich auch eine große Zahl der in Frage 2 erwähnten 3 Millionen Selbständigen. Dieser latent versicherte Personenkreis hat jedoch nur teilweise das Recht zur Weiterversicherung.

5. Wie viele von ihnen machen von diesem Recht Gebrauch?

In der Zeit von April 1966 bis April 1967 (Mikrozensus) haben 391 000 Personen an die Arbeiterrentenversicherung und 501 000 an die Angestelltenversicherung mindesten einen freiwilligen Beitrag entrichtet. Durch die Einbeziehung aller Angestellten in die Pflichtversicherung hat sich wahrscheinlich die Zahl der freiwillig Versicherten stark verringert. Erfahrungsgemäß zeigt sich auch ein stetiger Rückgang bei Erhöhung der Beitragssätze. Man wird daher 1969 mit nicht mehr als 500 000 Personen rechnen dürfen, die vom Recht der Weiterversicherung mit einiger Regelmäßigkeit Gebrauch machen.

6. Wie viele von den unter 3. genannten Selbständigen sind unter 51 Jahre alt?

Knapp die Hälfte der in Frage 3 genannten Personen ist unter 51 Jahre alt, also etwa 370 000 Personen bis 380 000 Personen.

7. Wie viele der unter 3. genannten Selbständigen haben zur Zeit schon das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung?

Wie viele Selbständige ein Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besitzen, ist unbekannt. In einer Erhebung des Instituts für Demoskopie Allensbach, durch die erhebliche Versorgungslücken der Selbständigen bei ihrer Altersvorsorge bestätigt wurden, geben 81% der Selbständigen an, früher einmal versicherungspflichtig gewesen zu sein; die Hälfte davon (also rund 40% aller Selbständigen) hat sich später irgendwann freiwillig weiterversichert. Danach würden also vermutlich von den in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten rund 800 000 Personen sich etwa 320 000 freiwillig weiterversichert haben. Selbstverständlich machen nicht alle gleichzeitig und regelmäßig vom Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch. Daraus erklären sich hauptsächlich die in der Antwort auf Frage 1 erwähnten Versorgungslücken.

8. Wie viele der unter 6. genannten haben zur Zeit schon das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung?

Es gilt das zu Frage 7 Gesagte. Es ist nicht sicher, ob von den Selbständigen unter 51 Jahren ein größerer Anteil das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besitzt.

9. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, das Problem der alten und uralten Last zu lösen?

10. Welche Vorstellung hat die Bundesregierung bislang zur Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige entwickelt?

Die Bundesregierung hat folgende Umrißvorstellungen entwickelt:

Den bei Verkündung des Gesetzes aktiven Selbständigen und Angehörigen freier Berufe soll der Zugang zur Rentenversicherung eröffnet werden, soweit sie das in der Antwort auf Frage 3 genannte Eintrittsalter nicht überschritten haben. Der Bundesregierung ist daran gelegen, diesen Personen die Möglichkeit zu erhalten, ihren bisherigen Lebensplan für die Altersvorsorge weiterzuführen. Daher sollten sie über ihren Eintritt in die Rentenversicherung frei entscheiden können. Technisch kann dies dadurch geschehen, daß großzügige Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht eingeräumt werden, die nicht an den Nachweis irgendwelcher Voraussetzungen geknüpft sind. Man könnte auch daran denken, anstelle einer Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht eine Versicherungspflicht erst auf Antrag einzuführen.

Bei einer Einbeziehung der Selbständigen und Angehörigen freier Berufe in die Rentenversicherung wird beachtet werden müssen, daß die gesetzliche Rentenversicherung diesem Personenkreis nur eine Grundsicherung bieten kann. Es muß daher genug Raum für eine zusätzliche Versorgung verbleiben. Aus diesem Grunde wird die Beitragsbelastung so gering zu halten sein, wie es gegenüber anderen Versicherten noch vertretbar ist. Als Beispiel für die Beitragshöhe bietet sich hier etwa die Handwerkerversicherung an. Den Versicherten wird ferner die Möglichkeit einzuräumen sein, Beiträge für eine selbständige Tätigkeit nachzuentrichten und Beiträge wieder einzuzahlen, die sie sich früher hatten erstatten lassen, um ihnen die Erfüllung der Wartezeiten zu ermöglichen.

Da die Selbständigen und die Angehörigen freier Berufe durch die Öffnung der Rentenversicherung die gleiche Sicherung wie Arbeitnehmer erhalten sollen, werden die Leistungen den Leistungen der Rentenversicherung entsprechen. Heilverfahren sollen sofort in Anspruch genommen werden können.

Die Bundesregierung denkt daran, den Selbständigen in vorgerücktem Alter (sogenannte alte Last), bei denen vielfach Versorgungslücken bestehen, großzügige Vergünstigungen einzuräumen.

Die heute inaktiven Selbständigen sowie die Witwen und Waisen von Selbständigen (sogenannte uralte Last) sind nach Auffassung der Bundesregierung oftmals unzureichend versorgt. Eine Versorgung dieses Personenkreises würde jedoch beträchtliche Aufwendungen erfordern und die Gefahr mit sich bringen, daß sich andere Personengruppen auf eine solche Regelung berufen würden. Das Ziel, die sogenannte uralte Last zu übernehmen, kann daher — insbesondere auch bei der Einräumung großzügiger Befreiungsmöglichkeiten für den Beitritt der Aktiven — nicht verwirklicht werden. Es wird aber zu überlegen sein, ob nicht einzelne Berufszweige aus Solidarität Fonds bilden, die in besonders ausgewählten Fällen Hilfe leisten.

Hans Katzer